

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 21/09 B

L 10 U 5039/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 1234/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember
2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Rüge, das LSG habe die Grenzen freier Beweiswürdigung überschritten, ist danach ausgeschlossen. Soweit eine unzureichende Amtsermittlung geltend gemacht wird, ist ein Verfahrensfehler schon deshalb nicht bezeichnet, weil der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist, dass vor dem LSG ein Beweisantrag gestellt worden wäre.
- 4 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz*, § 62 SGG) wegen unterbliebener Hinzuziehung eines Dolmetschers für die französische Sprache zu den ärztlichen Untersuchungen ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er vor dem LSG auf unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache und die Notwendigkeit eines Dolmetschers hingewiesen hätte. Damit ist nicht dargelegt worden, dass er die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Infolgedessen ist auch die behauptete Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

